

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Büro:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Büro:
No. 22.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 54.

Dienstag, 6. März 1900, Abends.

53. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in den Expeditionen in Riesa 1 Mark 20 Pf. oder durch unsere Expedition bei halbjährlicher Zahlung 3 Mark 50 Pf., bei halbjährlicher Zahlung in Riesa 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger (bei halbjährlicher Zahlung) 1 Mark 50 Pf. Einzelnummern für die Remittenten bei Vorzahlung 10 Pf. Sonntagsausgabe 10 Pf. Sonntagsausgabe für die Remittenten bei Vorzahlung 15 Pf. Sonntagsausgabe 10 Pf. Sonntagsausgabe für die Remittenten bei Vorzahlung 15 Pf.

Druck und Verlag von Sanger & Winterich in Riesa. — Geschäftsstelle: Riesa, Marktstraße 22. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die Musterung der im Aushebungsbetriebe Großenhain im laufenden Jahre angemeldeten und ausfalligen Militärpflichtigen findet wie folgt statt:

Tag:	Musterungsort:	Beginn:	Bezeichnung der gestellungspflichtigen Mannschaften:
Montag, den 12. März 1900.	Radeburg, Rathshaus.	Vorm. 1/10 Uhr.	Die Mannschaften aus Bärndorf, Bärwalde, Deiersdorf, Verbißdorf, Boden, Gummersdorf, Gummerswalde, Dobra-Bischorna, Ermenndorf, Freiteltsdorf, Großbittmannsdorf, Kleinmannsdorf, Lautersbach, Ußhagen, Marschau, Marsdorf, Rebingen, Raunhof, Reuer Anbau, Reber-Übersbach und Riederröbern;
Dienstag, den 13. März.	"	"	die Mannschaften aus der Stadt Radeburg, sowie aus Ober- und Mittelebersbach, Oberröbern, Sacka, Steinbach, Stölschen, Taufsch, Volkersdorf, Welzunde und Würschütz;
Donnerstag, den 15. März.	Riesa, Gasthof „zum Bettner Hof“.	"	die Mannschaften aus Döberitz, Böhlen-Jahnschhausen, Forstberge, Glaußig-Sageritz, Langenberg, Gostewitz, Gröba, Gröbel, Gröblich, Heyda, Kleintrebnitz, Kobeln, Lefsa, Lentewitz, Lichtenseehausen, Marktstiehl, Mehlthauer, Mergendorf, Metzendorf, Moritz, Nauwalde und Nixdorf;
Freitag, den 16. März.	"	"	die Mannschaften aus Riesa, Rindschütz, Oberreuthen, Oelsitz, Pahrenz, Pausitz, Pochra, Poppitz, Prausitz, Promnitz, Radewitz, Reppitz, Röderau, Spansberg, Schweinfurth, Streumen, Tiefenau, Weida, Wältnitz, Zeitzsch und Zschalten, sowie die Mannschaften des Jahrganges 1878 und etwaige ältere Mannschaften aus der Stadt Riesa;
Sonnabend, den 17. März.	"	"	die Mannschaften der Jahrgänge 1879 und 1880 aus der Stadt Riesa;
Montag, den 19. März.	Großenhain, Gesellschaftshaus.	Vorm. 8 Uhr.	die Mannschaften aus Adelsdorf, Altleis, Bafelitz, Bafitz, Bauba, Bieberach, Blattersleben, Blochwitz, Böbla b. G., Böbla b. O., Brochwitz, Bröcknitz, Colmnitz, Dallwitz, Liesbar, Döschütz, Fölschen-Paulsmühle, Frauenhain-Lautendorf, Gäßernitz, Geßwitz, Göhra, Görsitz, Goltzsch, Großraschütz, Gohndorf, Kalkreuth, Kleinraschütz und Kleinthlemig;
Dienstag, den 20. März.	"	"	die Mannschaften aus Rnehlen, Kofelitz, Kottewitz, Krauschütz, Krauschütz, Lampertswalde, Laubach, Ledwitz, Penz-Döberitz, Pöge, Pny, Rebben, Rerschütz, Rühlbach, Rühlitz, Rosteböbla, Rouseis, Raundörtschen, Raundorf b. G., Raundorf b. O., Reusehütz, Riegerode, Oelsnitz, Peritz, Ponikau, Porstschütz, Priesterwitz, Pulsen, Quersa, Raben, Reinersdorf, Roda und Rositz;
Mittwoch, den 21. März.	"	"	die Mannschaften aus Schönborn, Schönsfeld, Seufitz, Stölschen, Stassa, Staup, Stauba, Strauch, Striechen-Kollwitz, Thlendorf-Dammhain, Treugeböhla, Uebigau, Walda, Wentewitz-Biskowitz, Wälsch, Weßig a. R., Weßig b. St., Weßnitz, Wildenhain, Jabelitz-Stroga, Zottewitz, Zschautz, und Zschieschen, sowie die Mannschaften des Jahrganges 1878 und etwaige ältere Mannschaften aus der Stadt Großenhain;
Donnerstag, den 22. März.	"	"	die Mannschaften der Jahrgänge 1879 und 1880 aus der Stadt Großenhain;
Freitag, den 23. März.	"	"	Loosungstermin.

1. Die sämtlichen, hiernach zur Bestellung verbundenen Militärpflichtigen, welche sich im Aushebungsbetriebe Großenhain aufhalten, werden zum persönlichen und pünktlichen Erscheinen in dem für sie bestimmten Musterungstermine — in nächstem und reinem Zustande — unter Hinweis auf die bei etwaiger Nichtbefolgung nach § 26,7 der Wehr-Ordnung zu erwartenden Strafen und Nachteile hierdurch aufgefordert, während das persönliche Erscheinen im Loosungstermine Jedem überlassen ist.

2. Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben rechtzeitig ein durch die zuständige Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest anzuzeigen. (§ 62,4 Wehr-Ordnung.)

Gemüthsranke, Blödsinnige, Krüppel u. s. w. werden nach vorheriger Vorlegung von in derselben Weise ausgestellten Attesten von der unterzeichneten Stelle von der Bestellung ausgeschlossen.

3. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Bezirksarzt, Gerichtsarzt u.) beizubringen. Die Abführung der Zeugen ist thunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

4. Jeder Militärpflichtige kann sich im Musterungstermine freiwillig zum Dienstentritte melden, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils erwächst. (§ 63,8 Wehr-Ordnung.)

Die zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie sich verpflichtenden Mannschaften genießen, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, außer der Vergünstigung einer nur dreijährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Regel auch Befreiung von den jährlichen Übungen.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche sich zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie verpflichten wollen, haben hierüber eine Einwilligungserklärung des Vaters bezw. der Mutter oder des Vormundes, womöglich schon im Musterungstermine, beizubringen.

5. In Bezug auf die nach der Wehr-Ordnung zulässigen Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung wird auf nachstehende Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam gemacht:

Nach § 63,7 der Wehr-Ordnung sind Militärpflichtige, sowie deren Angehörige berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung in Berücksichtigung häuslicher bezw. gewerblicher Verhältnisse zu stellen und dieselben durch Vorlegung von Urkunden, welche nach § 65,5 der Wehr-Ordnung obrigkeitlich beglaubigt sein müssen, sowie durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

Diejenigen Personen, deren Erwerb- bezw. Auffichtsunfähigkeit zur Begründung der Reklamation behauptet wird, haben im Musterungstermine mit zu erscheinen. Ist dies unthunlich, so ist ein von einem beamteten Arzte angefertigtes Zeugnis rechtzeitig und spätestens bis zum Musterungstermine einzureichen. (§ 33,5 Absatz 2. Wehr-Ordnung.)

Nur für den Fall, daß die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäfte entsteht, kann der Antrag noch im Aushebungstermine angebracht werden.

Die Entscheidungen der Ersatz-Kommission auf derartige Anträge werden am 3. Tage nach dem Musterungstermine, Mittags 12 Uhr, als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reklamant bis dahin zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden haben sollte.

Rekluse gegen die im vorstehenden Absätze gedachten Entscheidungen müssen bei Verlust der Beachtlichkeit binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entscheidung der Ersatz-Kommission für bekannt gemacht anzusehen bezw. bekannt gemacht worden ist, und zwar bis Nachmittags 5 Uhr bei der Ersatz-Kommission unter gehöriger Begründung angebracht werden.

6. Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände werden hiermit veranlaßt, die in ihren Orten ausfalligen gestellungspflichtigen Mannschaften durch Zufertigung besonderer Ordres zum pünktlichen Erscheinen im Musterungstermine einzeln vorzuladen, sowie der Musterung bezw. die Städte anbelangt, durch Beauftragte, bezuzuwohnen und die Stammrollen mit zur Stelle zu bringen.

Ueber Zugang und Abgang Gestellungspflichtiger ist sofort Anzeige anher zu erstatten.

Die Mannschaften der Reserve, Marine-Reserve, Landwehr, Seewehr, Ersatz-Reserve und Marine-Ersatz-Reserve, sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des II. Aufgebots, welche gemäß § 123,1 der Wehr-Ordnung auf Zurückstellung für den Fall einer etwaigen Mobilmachung aus Anlaß häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse Anspruch machen, haben hierauf gerichtete Gesuche bei dem Ortsvorstande ihres Wohnortes und zwar noch vor Beginn der Musterung anzubringen. Der Ortsvorstand hat diese Gesuche zu prüfen, und darüber eine abschließend einzureichende Nachweisung anzustellen. Aus dieser Nachweisung müssen nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Militärlieferanten, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann, ersichtlich sein.

Ueber diese Gesuche wird die königliche verstärkte Ersatz-Kommission Freitag, den 23. März dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr Entscheidung treffen. Zur Entgegennahme der letzteren bezw. zu etwaiger Auskunftsvertheilung haben sich die betreffenden Antragsteller in Person zur gedachten Zeit im „Gesellschaftshaus“ in Großenhain einzufinden.

Großenhain, am 28. Februar 1900.
Der Civil-Vorsitzende der königlichen Ersatz-Kommission des Aushebungsbetriebs Großenhain.
D. 303. Dr. Uhlmann, Amtshauptmann. Boritz.

Die königliche Amtshauptmannschaft findet sich im Hinblick auf die in letzter Zeit häufig aufgetretenen Wahrnehmungen, daß Dienstboten, um sich den vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen zu entziehen, entweder den Gesehensdienst nicht zur vereinbarten Zeit antreten oder nach erfolgtem Antritte ohne gesetzmäßige Ursache eigenmächtig wieder verlassen, veranlaßt, einerseits im Interesse des Gesehensdienstes zwischen Dienstherren und Gesinde, namentlich aber auch wegen der durch die ungesetzliche Zurückführung, Rückhaltung der hierfür auslaufenden Kosten, etwa zu zahlende Entschädigung und Bestrafung eintretenden nachtheiligen Folgen für das Gesinde (zu vergleichen § 20, 22 und § 95 der Gesindeordnung in der Fassung vom 31. Mai 1898), auf das Bedenkliche des eigenmächtigen Zurücktritts ohne gesetzmäßige Ursache vom Gesinde-Vertrage hiermit ausdrücklich hinzuweisen, wie auch andererseits darauf aufmerksam zu machen, wie es unzulässig ist, wenn Dienstherren Dienstboten, welche schon anderweitig vermietet haben, zum Verbleiben in dem früheren Dienstverhältnisse oder zum Zurücktreten dahin nach Antritt des neuen Dienstes zu bewegen suchen und weiter Dienstboten, von denen sie wissen, oder bezügl. deren sie den Umständen nach annehmen müssen, daß sie den Dienst ohne gesetzmäßige Ursache eigenmächtig verlassen haben, bevor